



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage		
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr.		
14-20/2703		

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
51 - Erziehung und Bildung - Herr Immand; Tel.: 169 - 2514

Datum
02.03.2016

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top	Zuständig- keiten
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien	05.04.2016		4 1 = Anhörung 2 = mitbeteiligt bei der Vorberatung 3 = federführende Vorberatung 4 = Entscheidung

Betreff

Zuschüsse zur Projektförderung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Beschlussvorschlag

Den nachfolgend genannten Jugendverbänden werden im Jahr 2016 zur Projektförderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit folgende Zuschüsse gewährt:

Bauverein Falkenjugend	12.307,05 €
DGB	1.538,39 €
Amigonianer	1.538,39 €
Ev. Jugend	4.615,17 €
Insgesamt	19.999,00 €

Dr. Beck

Problembeschreibung / Begründung

Gem. § 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechts beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien schaffen und diese in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Hierzu werden in § 2 SGB VIII der Jugendhilfe Leistungen und andere Aufgaben zugeschrieben.

Leistungsverpflichtet ist grundsätzlich der öffentliche Träger der Jugendhilfe. Allerdings sollen Leistungen von Trägern der freien Jugendhilfe ebenfalls erbracht werden. Nach § 4 Abs. 3 SGB VIII soll der öffentliche Träger die freie Jugendhilfe fördern. Geregelt wird dies in § 74 SGB VIII.

Die Schwerpunkte hierbei liegen in der offenen Jugendarbeit und in gemeinwesenorientierten Angeboten. Zu ihnen zählen gem. § 11 Abs. 3 SGB VIII:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- Arbeitswelt
- Internationale Jugendarbeit
- Kinder- und Jugenderholung
- Jugendberatung

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien hat für die Projektförderung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit den Schwerpunkt auf Maßnahmen zum Jahresthema der offenen Kinder- und Jugendarbeit festgesetzt.

Die Festsetzung des Jahresthemas mit dem Titel „Starke Jugend, starke Zukunft“ wurde in der Sitzung am 16.02.2016 einstimmig beschlossen.

Der Gesamtetat zur Projektförderung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit für das Haushaltsjahr 2016 beträgt 19.999,00 €. Gefördert werden Einrichtungen, die entsprechend dem Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Gelsenkirchen als OT (= mindestens 25 Stunden Öffnungszeit pro Woche) eingestuft sind. Die bezuschusste Obergrenze der Einzelprojekte beträgt 5.000,00 €. Die bezuschusste Obergrenze für Kooperationsprojekte beträgt 7.500,00 €.

Die Förderhöchstgrenze beträgt 80 % der tatsächlich entstandenen Projektkosten.

Vorgeschlagen wird folgende Verteilung:

Bauverein Falkenjugend	12.307,05 €
DGB	1.538,39 €
Amigonianer	1.538,39 €
Ev. Jugend	<u>4.615,17 €</u>
	19.999,00 €

Es gelten die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW.

Danach darf die Gemeinde Ausgaben leisten, zu derer Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Gem. § 79 SGB VIII haben die öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung. Sie haben dabei einen angemessenen Anteil der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel für die Jugendarbeit zu verwenden (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Diese Aufgaben sind keine freiwilligen Leistungen, sondern Pflichtaufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Insbesondere § 85 SGB VIII in Verbindung mit § 11 SGB VIII beschreibt die Aufgaben der Jugendarbeit als kommunale Pflichtaufgabe. Diese Beschreibung kann jedoch nicht dahingehend interpretiert werden, dass Angebote im Bereich der

Jugendarbeit in erster Linie von den öffentlichen Trägern übernommen werden müssen.

Der Jugendhilfe liegt der Gedanke der Subsidiarität zugrunde, d.h. Angebote der Jugendhilfe sollen von freien Trägern organisiert und durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang muss eine kontinuierliche Förderung der freien Träger gewährleistet sein. Der öffentliche Träger hat die freien Träger zu fördern und zu beraten und soll sich an den Veranstaltungen freier Träger beteiligen.

Die Träger sind nicht in der Lage, die Aufwendungen aus eigenen Mitteln zu finanzieren und sind daher auf die öffentliche Förderung ihrer Projekte angewiesen.

Ohne eine öffentliche Förderung könnten diese Leistungen nach dem SGB VIII, § 11 „Jugendarbeit“ nicht erbracht werden.

Damit sind die Voraussetzungen des § 82 GO erfüllt.

Finanzielle Belastungen: ja

1) Gesamtkosten der Maßnahme	19.999,00 €
(Beschaffungs-/Herstellungskosten)	
a) Zuschüsse Dritter	€
gesichert durch Bewilligungsbescheid/Vertrag etc.:	
b) Eigenfinanzierungsanteil	€
2) Investive Maßnahmen	
Zur Finanzierung der Maßnahme sieht der Haushaltsplan 2016 folgende investive Veranschlagung vor:	
Produktgruppe:	
Finanzstelle:	
Auszahlungsart:	
Jahr	€
Jahr	€
Konsumtive Maßnahmen	
Zur Finanzierung der Maßnahme sieht der Haushaltsplan 2016 folgende konsumtive Veranschlagung vor:	
Produktgruppe: Kinder- und Jugendarbeit	3602
Aufwandsart: Transferaufwendungen	
mit	2.154.375,00 €
3) Folgekosten	
a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil	€
b) sächliche Folgekosten (Unterhaltung/Abschreibung des Objekts) je Jahr	€
c) Betriebskosten je Jahr	€
d) Personelle Folgekosten je Jahr	€
Zwischensumme	€
abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr	€
ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt	€
4) Bilanzielle Auswirkungen	